

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GFU-Softec GmbH bei Vermittlung von Festanstellungen vom 01.04.2019

§1. Allgemeine Regelungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der GFU-Softec GmbH (nachfolgend GFU genannt) gelten für die Vermittlung von Festanstellungen.

- a) Soweit die Parteien keine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen haben, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GFU.
- b) Insofern nicht abweichendes vereinbart wurde, steht es dem Kunden frei, auch Dienste von anderen Firmen in Anspruch zu nehmen.
- c) Vereinbarungen über „Retained Searches“ werden individuell getroffen.

§2. Leistungen der GFU

- a) GFU sichtet die Lebensläufe und führt persönliche oder telefonische Vorstellungsgespräche mit den Kandidaten, um deren Eignung zu ermitteln und stellt diese dem Kunden vor. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben der Kandidaten kann hingegen nicht übernommen werden.
- b) Es obliegt dem Kunden abschließend zu prüfen, ob der Kandidat über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Tätigkeit verfügt und den gesundheitlichen wie charakterlichen Anforderungen gerecht wird.
- c) Bei der Vorstellung eines ausländischen Kandidaten, der eine Arbeitsgenehmigung benötigt, darf die Tätigkeit erst aufgenommen werden, wenn das Arbeitsamt die Arbeitsgenehmigung erteilt hat. Der Kunde hat diese Genehmigung unverzüglich auf eigene Kosten zu beantragen.
- d) Ein Kandidat gilt durch GFU vorgestellt, sobald Informationen übermittelt wurden, welche die Identifikation des Kandidaten durch den Kunden ermöglichen, unabhängig davon, ob der Kunde den Kandidaten bereits kannte.
- e) Falls innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung eines Kandidaten durch GFU ein Vertrag zwischen dem Kunden und diesem Kandidaten zustande kommt, gilt der Kandidat als vermittelt.
- f) Hat sich ein Kandidat, der von der GFU vorgestellt wurde, innerhalb der letzten 12 Monate beim Kunden direkt beworben oder ist von einer anderen Firma vorgestellt worden, ist der Kunde verpflichtet, GFU vor Beginn des Interviewprozesses GFU davon zu unterrichten und dieses zu dokumentieren. In diesem Fall erbringt GFU keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten.
- g) Der Kunde kann GFU jedoch beauftragen auch bezüglich dieses Kandidaten weiter zu arbeiten. Kommt es in diesem Fall zur Einstellung des Kandidaten wird die Vermittlungsgebühr gemäß Punkt 4 Absatz d) fällig.
- h) Insofern es unklar/streitig ist, wie der Kunde erstmals Kenntnis von dem Kandidaten erlangt hat, hat dieser auf Verlangen von GFU entsprechende Belege zur Verfügung zu stellen.

§3. Informationspflichten

- a) Der Kunde verpflichtet sich GFU unverzüglich zu informieren, wenn Umstände auftreten, die sich auf die Durchführung der Vermittlungstätigkeit der GFU auswirken können.
- b) Insbesondere verpflichtet sich der Kunde GFU unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Zustandekommen des Vertrages über die Vergütung zu informieren. Zudem verpflichtet sich der Kunde GFU Kopien des Vertrages und sonstiger für die Berechnung der Höhe des Provisionsanspruches relevanter Dokumente zur Verfügung zu stellen.

§4. Provision

- a) Der Kunde verpflichtet sich, an GFU eine Provision zu entrichten, wenn und sobald ein Vertrag (Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag, gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsvertrag, Vertrag mit einem den Kandidaten einsetzenden Unternehmen) als Folge der Vorstellung durch GFU zustande gekommen ist. Die Provision gemäß Absatz d) mindert sich nicht bei befristeter Beschäftigung oder Teilzeitarbeit, sondern wird in allen Fällen auf der Basis eines Jahresgehaltes bei Vollzeitbeschäftigung berechnet.
- b) Wird ein Vertrag mit einem ausländischen Kandidaten geschlossen, der für seine Beschäftigung eine Arbeitsgenehmigung benötigt, gilt der Vertrag erst mit der Erteilung der Arbeitsgenehmigung als zustande gekommen.
- c) Die Provision ist ein prozentualer Anteil der voraussichtlichen Bruttovergütung für das erste Beschäftigungsjahr des Kandidaten.

Diese beinhaltet die garantierte Jahresbruttovergütung zuzüglich erfolgsabhängiger und erfolgsunabhängiger Zusatzleistungen wie Boni, Vertragsabschluss- und sonstige Prämien, Schichtzuschläge, Kfz.-Nutzungsentschädigung, Leistungen bei Versetzung an einen anderen Arbeitsort, Provisionen, Aktienpakete und alle anderen Leistungen, die dem Kandidaten gewährt werden.

- d) Die Höhe des prozentualen Anteiles hängt von der Höhe der zu erwartenden Jahresbruttovergütung ab:

bis 50.000 €	Festbetrag 15.000 €
50.001 € - 70.000 €	30%
70.001 € und darüber	33%
- e) Für die Vorstellung eines leitenden Angestellten, beträgt die Provision in Abweichung von Absatz d) 35 % der voraussichtlichen Jahresbruttovergütung des leitenden Angestellten. Grundlage ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen GFU und dem Kunden im Vorfeld der Suche.
- f) Sollten die Parteien Zusatzleistungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Provision nicht ermitteln können (zum Beispiel bei Abhängigkeit der Leistung von der Betriebszugehörigkeit oder erfolgsabhängigen Leistungen) werden sich die Parteien auf einen Pauschalbetrag einigen, der bei der Ermittlung des Provisionsanspruches mitberücksichtigt wird.
- g) Die Provision wird bei Vertragsunterzeichnung fällig, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- h) Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Befindet sich der Kunde in Verzug hat GFU Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. GFU behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugschäden ausdrücklich vor.
- i) Wird der Vertrag innerhalb von acht Wochen, nachdem der Kandidat seine Tätigkeit beim Kunden aufgenommen hat, auf Grund eines in der Person oder im Verhalten des Kandidaten liegenden Grundes beendet und wird GFU hiervon unverzüglich und umfassend schriftlich informiert, erstattet GFU dem Kunden für jede volle Woche dieses achtwöchigen Zeitraums, in welcher der Kandidat nicht für den Kunden tätig ist, 3,75 % des gezahlten Provisionsbetrages zurück. Bei nachträglicher Unmöglichkeit, Kündigung, Aufhebung, Rücktritt oder sonstiger Beendigung des Arbeitsvertrages bleibt der Provisionsanspruch der GFU bestehen.

§5. Geheimhaltung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.
- b) Verstößt der Kunde hiergegen, und schließt daraufhin der Dritte einen Vertrag mit dem von GFU vorgestellten Kandidaten ab, so schuldet der Kunde die Provision, in gleicher Höhe entsprechend Punkt 4 Absatz d), als wenn er diesen Vertrag selbst geschlossen hätte.
- c) Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche behält sich GFU vor.

§6. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Alle Zusatzvereinbarungen, die zwischen den Parteien zur Vermittlung von Festanstellungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- c) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Gerichtsstand ist Siegburg.

GFU-SOFTEC GmbH

Geschäftsführer: Matthias Funke,
Heinz-Dirk Landsmann
Amtsgericht: Siegburg HRB 13498
USt-Ident-Nr.: DE129358499

Wilhelmstraße 74 – 53721 Siegburg
Fon: 0 22 41 / 938 96-0 . Fax: 0 22 41 / 938 96-66
Email: info@gfu-softec.de
Internet: www.gfu-softec.de

Bankverbindung: Commerzbank Hannover
Konto 495800500 - BLZ 25040066
IBAN: DE96 2504 0066 0495 8005 00
BIC: COBADEFFXXX